

Auszug aus den Statuten der RMH Regionalmedien AG

Art. 6 Aktienbuch Eintragung, Streichung

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch. Darin werden Eigentümer und Nutzniesser der Aktien mit Namen und Adresse eingetragen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Wechselt ein Aktionär oder ein Nutzniesser sein Domizil, so hat er der Gesellschaft die neue Zustelladresse mitzuteilen. Vor Eingang dieser Mitteilung erfolgen alle Mitteilungen rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Nach Versand der Einladung zur Generalversammlung bis zum Tag der Generalversammlung werden keine Eintragungen ins Aktienbuch vorgenommen.

Der Verwaltungsrat kann Eintragungen, welche unter falschen Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind, nach Anhörung des Betroffenen, innerhalb eines Jahres seit sicherer Kenntnis des Mangels, rückwirkend auf das Datum der Eintragung streichen. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Art. 7 Übertragung Zustimmung

Die Übertragung der Aktien und die Begründung einer Nutzniessung an den Aktien bedürfen der Zustimmung durch den Verwaltungsrat.

Er kann diese Kompetenz an einen Ausschuss delegieren. Lehnt er das Gesuch um Zustimmung innert dreier Monate nach dessen Eingang nicht ab, so gilt sie als erteilt.

Die Ausübung des den Aktionären infolge ordentlicher oder genehmigter Kapitalerhöhung eingeräumten Bezugsrechts kann nicht verhindert werden.

Art. 8 Ablehnung infolge Übernahme

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung in jedem Fall und ohne Angabe von Gründen verweigern, wenn er dem Veräusserer anbietet, seine Aktien zum wirklichen Wert im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs zu übernehmen.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, kann die Zustimmung nur verweigert werden, wenn der Verwaltungsrat dem Erwerber ein Übernahmeangebot zu den im 1. Absatz dieses Artikels genannten Bedingungen unterbreitet.

Als wirklicher Wert gilt vorab der aktuell ausserbörslich gehandelte Preis der Aktien. Im Bestreitungsfall bestimmt eine unabhängige Treuhandstelle den wirklichen Wert nach Anhörung beider Parteien. Ausser im Falle des Erwerbs durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung (Art. 685b Abs. 4 OR) bestimmt sie den Wert endgültig.

Lehnt der Veräusserer bzw. der Erwerber das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats seit Kenntnis des wirklichen Werts ab, so gilt es als angenommen.